



Bekanntmachung



über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dirnitz II“ (WA) in Zandt gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Dirnitz II“ vom 22.06.1990 in Zandt wurde im beschleunigten Verfahren (§13 a BauGB) geändert.

Der Gemeinderat Zandt hat in der Gemeinderatssitzung am 22.02.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dirnitz II“ (WA) in Zandt in der Fassung vom 22.02.2018 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dirnitz II“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dirnitz II“ in der Fassung vom 22.02.2018 liegt samt Begründung und textlichen Festsetzungen, sowie mit den Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, Zimmer 3, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Montag/Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr, Donnerstag 13.00 – 18.00 Uhr) öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt der Planung kann Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln
2. Ausgehängt am 01.03.2018
Abgenommen am _____
3. _____

Für die Richtigkeit:

Tag _____ Namensz. _____

Ort; Datum:

Zandt, 01.03.2018



Klement
Klement, I. Bürgermeister